

15. / II. 1917

15
40**Neuregelung des Brot- und Mehlbezuges
der Großverbraucher.**

Eine im Anzeigenheil veröffentlichte Verordnung des Kriegsvorsorgungsamts kündigt im Interesse einer besseren Ueberwachung des Verbrauches wesentliche Aenderungen im Verfahren der Brot- und Mehlversorgung der Großverbraucher (Krankenhäuser, gemeinnützige Anstalten, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften usw.) an. Danach verlieren die bisher erteilten Brot- und Mehlkontrollbücher mit dem 18. Februar 1917 ihre Gültigkeit. An ihrer Stelle werden besondere Brot- und Mehlquittscheine ausgegeben, die künftig bei dem Bezuge von Brot und Mehl beim Verkäufer in gleicher Weise wie Brotkar enabschnitte abzuliefern sind. Muster der Marken, die bei Brot über 1,10 und 50 Kilogramm, bei Mehl über 250 Gramm, 1 Kilogramm und 5 Kilogramm lauten, sind auf den Polizeiwachen zur Ansicht ausgelegt. Die Großverbraucher werden aufgefordert, sich rechtzeitig in den Besitz der ihnen zukommenden Marken zu setzen. Sie sind vom 14. Februar 1917 an für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften in der Kontrollstelle, Rohlhöfen 22, für sonstige Großverbraucher in der Geschäftsstelle der Abteilung Mehl, Neuerwall 68, in Empfang zu nehmen.